

Verunreinigter Bodenaushub

Dieses Merkblatt richtet sich an BauherrInnen, BauleiterInnen, BauunternehmerInnen, ArchitektInnen, IngenieurInnen, TransporteurInnen, Einwohnergemeinden, Baubehörden, Banken, Versicherungen

Worum geht es?

- Böden sind vielerorts durch Schadstoffe verunreinigt (mögliche schadstoffbelastete Flächen und deren Verursacher sind auf der Rückseite aufgelistet).
- Bei der Verwirklichung von Bauvorhaben wird in der Regel Boden abgetragen und zwischengelagert.
- Bei der Weiterverwendung (Bodenauffüllungen oder Umgebungsgestaltungen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) ist zu verhindern, dass verschmutzter Boden bisher unbelastete Standorte verunreinigt.

Vorgehen

Vorerkundung

- Befinden oder befanden sich früher in der Nähe des fraglichen Areals Emissionsquellen, die eine Verunreinigung des Bodens verursachen konnten?
- Wurden auf dem Areal Stoffe verwendet, gelagert, entsorgt oder ausgebracht, die evtl. eine Bodenbelastung verursacht haben könnten?
- Liegen bereits Untersuchungen vor, die eine Verunreinigung dokumentieren?

Für stillgelegte Ablagerungsstandorte (Deponien) kann beim Amt für Umwelt, Fachstelle Altlasten, oder bei den Einwohnergemeinden der Kataster eingesehen werden, der Auskunft über Lage, Alter, Volumen, Inhaltsstoffe etc. gibt.

Zwischenbeurteilung

Bestehen auf Grund der im Rahmen der Vorerkundung erfolgten Abklärungen weiterhin Anzeichen (Verfärbungen, Geruch etc.) oder der Verdacht auf Bodenverunreinigungen, so muss ein Untersuchungsprogramm erstellt und dem Amt für Umwelt vorgängig zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Untersuchungsprogramm

In diesem sind Art (Anzahl und Ort) der Probenahme und die geplanten Analysen zur Feststellung der Schadstoffe und des Verschmutzungsgrades festzulegen, so dass eine ausreichende Datenbasis zur Beurteilung der Belastungssituation und zur Evaluation der notwendigen Massnahmen besteht.

Beurteilungsbericht

Aufgrund der Analysenergebnisse ist die weitere Verwendung oder Entsorgung des verunreinigten Aushubmaterials darzustellen. Bei Weiterverwendung muss je nach Belastungsgrad eventuell eine Gefährdungsabschätzung durchgeführt werden. Falls erforderlich, sind Sanierungsmassnahmen vorzuschlagen. Je nach Ergebnis sind unter Umständen weitere Untersuchungen notwendig. Auf keinen Fall darf verunreinigtes Material mit unverschmutztem vermischt werden (TVA, Art. 10).

Bewilligung

Erst nach Prüfung des Beurteilungsberichtes durch das Amt für Umwelt unter gleichzeitiger Zustimmung zu den vorgeschlagenen Massnahmen erteilt die **örtliche Baukommission** die **Baubewilligung** unter Einbezug allfälliger Auflagen.

Gesetzliche Grundlagen

Der Bauherr, die Bauherrin oder deren Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen:

- **Kantonale Abfallverordnung** (KAV) §§ 12 und 13.
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) Art.1, 7, 30, 30e, 31c, 32, 32d, 34, 35
- Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) Art.1, 2, 5, insbes. Art.7
- Altlasten-Verordnung (AltIV) insb. Art. 12, 14ff
- Techn. Verordnung über Abfälle (TVA) Art.9, 10, 32 und Anhang 1

Mögliche Verursacher von Schadstoffbelastungen und Art der Belastung
 Quelle: Arbeitsgruppe Interventionswerte der kantonalen Bodenschutzfachstellen

Verursacher von Schadstoffbelastungen	Art der Belastung		
	Betriebsareal 1)	Umgebung 2)	Anwendungsfläche 3)
Gaswerke, Kokereien, Steinkohle	X	X	
Mineralölverarbeitung / -lagerung	X	X (Verarb.)	
Eisen- und Stahlherstellung	X	(bis 2000m)	
Metallumschmelzwerke (Nicht-Eisen)	X	(bis 2000m)	
Metallgiessereien	X	X	
Oberflächenveredelungen / Härtung von Metallen	X	X	
Metallverarbeitung	X	(bis 2000m)	
Herstellung anorganischer Grundstoffe und Chemikalien	X	X	
Herstellung von Kunststoffen	X	X	
Herstellung von Farben und Lacken	X	X	
Herstellung von Herbiziden, Fungiziden u.ä.	X	X	X
Herstellung von Pharmazeutika	X	X	
Herstellung und Verarbeitung von Glas	X	(X)	
Bearbeitung, Imprägnation und Verarbeitung von Holz	X	(X)	4)
Herstellung und Verarbeitung von Papier, Pappen und Textilien	X	(X)	4)
Verarbeitung von Gummi, Kunststoffen und Asbest	X	X	
Erzeugung und Verarbeitung von Leder	X		4)
Chemische Reinigungen	X		
Schrottplätze, Autowrackplätze	X	X	
Klärschlamm			X
Kehrichtverbrennungsanlagen	X	(min. 200m)	
Sondermüllentsorgungs- und -verbrennungsanlagen	X	(min. 200m)	
Schiessanlagen: 25m/ 50m/ 300m und Jagdschiessanlagen	X	X	
Strassen (v.a. verkehrsbedingt)		(5 - 20m)	
Schienen (Abrieb und Herbizide)	(X)	(5 - 15m)	
Korrosionsgeschützte Metallkonstruktionen (Brücken, Masten)		(20m)	
Gärtnereibetriebe und Intensiv-Gemüsebaubetriebe	X		
Rebberge und ehemalige Rebberge	X		
Flugplätze	X	X	
Tankstellen	X		
Elektrotechnik	X	X	
Druckerei, Vervielfältigungsbetriebe	X		
Müllkompost, kommunale Kehrichtdeponie, Altablagerung	X		5)

- 1) Belastung auf dem Betriebsareal zu erwarten
 2) Belastungen durch Immissionen auch in der Umgebung der Anlage zu erwarten
 3) Belastung im Anwendungsgebiet zu erwarten (z.B. bei Klärschlamm auf der gedüngten Parzelle)
 4) Schlämme als «Dünger» verwendet
 5) Stillgelegte Ablagerungsstandorte sind beim Amt für Umwelt und bei den Einwohnergemeinden in einem Kataster erfasst.
 Dieser kann bei Bedarf eingesehen werden.

Wer kann weiterhelfen?



Amt für Umwelt
 Fachstelle Bodenschutz

 Werkhofstrasse 5
 4509 Solothurn
 Telefon 032 627 24 47
 Telefax 032 627 76 93
 E-Mail afu@bd.so.ch